

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Herscheid

Präambel

Ärzteversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor, besonders im ländlichen Raum. Auch wenn die Zuständigkeit für die medizinische Versorgung bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) begründet ist, will sich die Gemeinde Herscheid als zuverlässiger Partner bestehender und zukünftiger Akteure im Bereich der Ärzteversorgung engagieren.

Die Bürgerinnen und Bürger benötigen eine leistungsfähige und wohnortnahe medizinische Versorgung und Begleitung. Die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde Herscheid ist in Anbetracht der Altersstruktur der zur Zeit praktizierenden Ärzte aber in den nächsten Jahren gefährdet.

Um die ärztliche Versorgung im Gemeindegebiet Herscheid langfristig zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Herscheid daher in seiner Sitzung am 02.05.2022 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Herscheid zu bieten.

§ 1

Zweck der Förderung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Herscheid. Dazu soll den Ärztinnen und Ärzten eine Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Herscheid als gewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Förderempfängerinnen und Förderempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte,
 - a) die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Arztpraxis auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Herscheid niederlassen wollen.
 - b) die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Herscheid übernehmen wollen.
 - c) eine Zweigpraxis einrichten wollen.
 - d) die bereits in Herscheid mit einer Praxis niedergelassen sind.
- (2) Die Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf eine Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Herscheid gestellt werden.

- (4) Förderempfängerin oder Förderempfänger kann auch eine juristische Person sein, die die Arztversorgung sicherstellt.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderempfängerin/der Förderempfänger muss
- a) durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben oder
 - b) sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Fördergebiet aufzunehmen oder
 - c) sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach Förderbewilligung eine Ärztin/Arzt einzustellen.
- (2) Die Förderempfängerin/der Förderempfänger hat der Gemeinde Herscheid mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsabschluss, unaufgefordert Nachweise über die Erfüllung des Förderzwecks vorzulegen.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Gemeinde Herscheid grundsätzlich nicht angerechnet.
- (4) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer für eine Praxis ist ausgeschlossen.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Herscheid unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Gemeinde Herscheid gewährt
- a) bei der Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder
 - b) für eine Neuniederlassung oder / und
 - c) für jede angestellte Ärztin/Arzt
- ein einmaliges zinsloses Darlehen von bis zu 50.000,00 €.
- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Gewährung.
- (3) Die Gemeinde Herscheid gewährt außerdem für die Anschaffung von medizinischen Geräten und der Praxisausstattung oder für die Einrichtung einer Zweigpraxis einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 20.000,00 €.
- (4) Die Gemeinde Herscheid leistet zusätzlich mit einer persönlichen Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner Hilfestellung bei den ersten Schritten in der Niederlassung,

unterstützt bei der Vermittlung von persönlichen Kontakten, bei der Integration in das Gesundheits- und Pflegenetzwerk und der Integration vor Ort.

- (5) Die Gemeinde Herscheid unterstützt auch bei der Wohnsitznahme, z. B. durch Vermittlung eines Baugrundstücks.
- (6) Die Bindungsdauer der gewährten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Empfängers oder der Empfängerin.
- (7) Sollte vor Ablauf der Bindungsfrist die Praxis verkauft werden, muss die abgebende Ärztin/Arzt die von der Gemeinde Herscheid geförderte investive Einrichtung (Praxisausstattung, medizinisches Gerät o. ä.) kostenfrei in Höhe der Fördersumme an die Nachfolgerin/den Nachfolger übergeben.
- (8) Die Gemeinde Herscheid behält sich vor, in Einzelfällen von der in Abs. 1 und 3 genannten Förderhöhe abweichen zu können, wenn hieran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o. ä.) gestellt wird.
- (2) Die Gemeinde Herscheid kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Sozialausschuss der Gemeinde Herscheid.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Herscheid und dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- (5) Die Bewilligung der Förderung kann von der Stellung von Sicherheiten, wie z. B. Bürgschaft, grundbuchliche Absicherung o. ä., zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig gemacht werden.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

- (1) Das Darlehen ist mit Beginn der ärztlichen Tätigkeit zu tilgen. Die monatliche Tilgung beträgt 0,5 % der Darlehenssumme (= 250 €). Nach Ablauf von 10 Jahren ärztlicher Tätigkeit im Gemeindegebiet Herscheid wird die Restschuld in Höhe von 20.000 € erlassen.
- (2) Das Darlehen ist sofort in einer Summe zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsfrist (10 Jahre) beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Förderempfängerin oder der Förderempfänger nicht zu vertreten hat.

- (3) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

- (1) Die Gemeinde Herscheid ist zur sofortigen Kündigung der Förderung berechtigt, wenn Bestimmungen der Richtlinie verletzt werden oder sich der Förderempfänger oder die Förderempfängerin so verhält, dass Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- (2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Herscheid eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22.03.2022 in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 30.06.2026 befristet.